

# **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheits- wissenschaften / Public Health**

**Vom 27. August 2001**

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3, 53 a Absatz 3 und 7 Absatz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Ulm am 12. Juli 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Die Gesundheitswissenschaften beschäftigen sich mit Gesundheit und Krankheit von Bevölkerungen und mit Ansätzen zur effektiven und effizienten Verbesserung der Gesundheit. Der Aufbaustudiengang will Absolventen für Aufgaben bei öffentlichen und privaten Institutionen, Verbänden und Unternehmen im Bereich des Gesundheitswesens qualifizieren.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zulassungsturnus**

Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Kriterien**

(1) Zum Studiengang Gesundheitswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. die Ärztliche Prüfung nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens "befriedigend"  
oder
2. einen universitären Hochschulabschluss innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes insbesondere in naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen oder geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern mit wissenschaftlicher bzw. berufsbezogener Zugehörigkeit zu den Studieninhalten des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften und einer Gesamtnote von mindestens "befriedigend"

oder

3. einen einem deutschen Universitätsabschluss gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss gemäß Nr. 1 und 2 mit einer Gesamtnote von mindestens "befriedigend"

oder

4. einen Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem der unter Nr. 2 genannten Fächer mit einer Gesamtnote von mindestens "gut"

vorweisen kann.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung der Bewerber nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung der ausländischen Hochschulgrade sind die von der Kultusministerkonferenz vorliegenden Empfehlungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Regelungen über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen innerhalb der Europäischen Union bleiben davon unberührt.

(3) Bei Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 - 4 können bei der Auswahlentscheidung auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, Berufspraxis und wissenschaftliche Leistungen (z.B. Promotion oder Veröffentlichungen) auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie Empfehlungsschreiben von Professoren berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss für diese Bewerber eine Eignungsfeststellungsprüfung festsetzen und die Prüfer dazu bestimmen. Die Eignungsfeststellungsprüfung bezieht sich auf die Grundlagen des Stoffgebiets, das als Voraussetzung für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften dient. Die Dauer der Eignungsfeststellungsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Sie ist von zwei Professoren aus einem der Fachgebiete des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften gemäß der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zu führen. Es ist ein Protokoll über Zeitpunkt, Ort, Dauer und den Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung zu fertigen. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung nur noch ein weiteres Mal frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

(4) Bei allen Bewerbern kann der Zulassungsausschuss die nach § 4 Absatz 2 einzureichende Begründung für die Wahl des Studiengangs zur Zulassungsentscheidung heranziehen.

### **§ 3 Zulassungsausschuss**

(1) Der Rektor setzt einen Zulassungsausschuss ein. Er besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät, dem Fakultätsbeauftragten für diesen Aufbaustudiengang, einem habilitierten Hochschullehrer aus einem der in der Prüfungsordnung genannten Ausbildungsbereiche, einem Vertreter des Sozialministeriums und dem Leiter des

für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernats der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Bewerber. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen. Der Rektor entscheidet über die Zulassung.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Juli an die Universität Ulm zu richten.

(2) Mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung ist von allen Bewerben gemäß § 2 Absatz 1 - 4 eine Begründung im Umfang von einer Seite einzureichen, in der die fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften aufgeführt sind und in der die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird. Die Abfassung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird dem Bewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2001/2002. Gleichzeitig treten die §§ 4 -7 der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften (Master of Public Health) vom 7. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst Nr. 1 vom 22. Januar 2000) außer Kraft.

Ulm, den 27. August 2001

gez.

( Professor Dr. H. Wolff )  
- Rektor -